



Hannover, 28.10.2021

Feststellung über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vorhaben:

Träger des Vorhabens: Region Hannover – Fachbereich Verkehr
Antrag vom: 21.07.2021

Einführung:

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover beabsichtigt die Erneuerung der Brücke BW 147/1 über die Bruchriede im Zuge der K 147 bei Müllingen (Stadt Sehnde]. Das dafür erforderliche Baurecht soll im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens geschaffen werden.

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat der Fachbereich Verkehr der Region Hannover einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zum Erneuerung der Brücke BW 147/1 über die Bruchriede im Zuge der K 147 bei Müllingen (Stadt Sehnde] erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um Ihre Stellungnahme zu bitten.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse ebenfalls in die Vorprüfung ein.

Beschreibung des Vorhabens nebst seinen Merkmalen und dessen Auswirkungen:

Die Kreisstraße 147 (K 147) stellt die Verbindung zwischen der Ortschaft Müllingen (Stadt Sehnde) und der Kreisstraße 148 sowie der angebundenen Autobahn A 7 her. Die Region Hannover – Fachbereich Verkehr – plant, im Zuge der K 147 die Brücke über die Bruchriede (BW 147/1) durch einen Neubau zu ersetzen. Das zu ersetzende Brückenbauwerk befindet sich an der Station 10 im Abschnitt 10 nahe der Ortschaft Müllingen und liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG H 20 „Gaim-Bockmer Holz“. Weitere Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Bei der auszutauschenden Brücke handelt es sich um ein Bauwerk aus dem Jahr 1957. Die K 147 wird hier mittels einer schlaff bewehrten Stahlbetonplatte überführt, die auf Widerlagern aus Naturstein aufgelagert ist. Die lichte Weite des Bauwerkes beträgt ca. 2,55 m bei einer lichten Höhe von ca. 1,30 m. Die Strecke wird regelmäßig durch den Busverkehr des ÖPNV bedient, was aufgrund der aktuellen Fahrbahnbreite der zweispurigen K 147 von ca. 6,50 m gelegentlich mit Problemen beim Begegnungsverkehr mit anderen Bussen bzw. LKW einhergeht.

Aufgrund der bei Zustandskontrollen festgestellten altersbedingten Schadensbilder ist eine Sanierung des Bauwerkes im Vergleich zu einem Ersatzneubau nicht mehr wirtschaftlich. Im Zuge des Neubaus kann die Brücke zudem an den neuesten Stand der Technik angepasst werden, so dass dies mit einer Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen einhergeht. Der Neubau erfolgt mittels Betonfertigteilen.

Die lichte Weite des Bauwerkes wird auf 3,50 m vergrößert, so dass auch der Durchflussquerschnitt des Baches vergrößert wird. Daneben vergrößert sich die lichte Höhe in Bachmitte von ca. 1,30 m auf ca. 1,60 m. Im Brückenbereich sind beidseitig Bermen mit einer 0,50 m vorgesehen, die mit Wasserbausteinen ausgeführt werden. Dies dient dazu, die Wiederansiedlung des Fischotters zu unterstützen.

Die Fahrbahnbreite wird entsprechend der RAL 2012 von 6,50 m auf 8,00 m erweitert. Dies schafft die Voraussetzung dafür, dass im Zuge eines zukünftigen Straßenausbaus ein verbreiteter Straßenquerschnitt über die gesamte Strecke realisiert werden kann und Probleme beim Begegnungsverkehr von Bus mit Bus bzw. Bus mit LKW entschärft werden können. Eine Änderung der Straße, der Art des Verkehrs oder eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird mit der Maßnahme allerdings nicht einhergehen. Daneben sind durch das neue Bauwerk im Vergleich zum Status Quo keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu befürchten.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Beseitigung einer Linde erforderlich. Hierzu ist eine Ersatzpflanzung in Gestalt von zwei Bäumen vorgesehen, die nach Art und Güte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ortsnah entlang der K 147 an geeigneten Standorten erfolgen soll. Die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis auf der Grundlage der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Gaim-Bockmerholz“ (LSG H 20) kann mit entsprechenden Auflagen im Rahmen der Plangenehmigung erteilt werden. Weitere Umweltbelange sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Bewertung und Ergebnis:

Die Planfeststellungsbehörde ist nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Diese Einschätzung fußt im Wesentlichen darauf, dass es sich bei dem Vorhaben im weitesten Sinne um eine Sanierung in Gestalt eines Ersatzneubaus handelt, der nur geringfügig vom aktuellen legalen Zustand abweicht und von dem keine weiteren zusätzlichen Auswirkungen auf Umweltbelange ausgehen. Der Eingriff in Gestalt der Beseitigung einer Linde kann ortsnahe durch eine geeignete Ersatzpflanzung kompensiert werden.

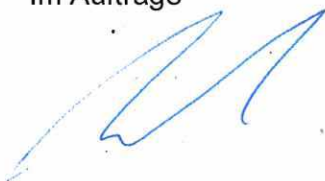
Um diese Einschätzung zu untermauern wurden ergänzend zum vorliegenden Prüfkatalog hausintern die untere Denkmalschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Abfallbehörde sowie die UVP-Leitstelle dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob die vom Vorhabensträger vorgelegten Angaben auch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend seien oder ob Sie Bedenken gegen den Verzicht hätten. Die genannten Stellen haben innerhalb der vorgegebenen Frist weder Ergänzungswünsche zum Prüfumfang noch Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP vorgetragen, so dass die Bewertung der Planfeststellungsbehörde nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges tragfähig ist.

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) und wird zu diesem Zweck ins UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingestellt.

Im Auftrage



(Weisker)

